

MSIGEU-DVA-Wagenhalter-Haftpflichtversicherung (MSIGEU-DVA-Wagenhalter)

Inhaltsverzeichnis	
Teil I	Allgemeine Bestimmungen
1.	Gegenstand der Versicherung
2.	Mitversicherte Personen
3.	Nicht versicherte Risiken
4.	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB
5.	Deckungssummen je Versicherungsfall / Jahresmaximierung
6.	Kumulklauseel
7.	Prämienberechnung
8.	Maklerklauseel
9.	Versicherer-Konsortium
10.	Versehensklauseel
11.	Sanktionsklauseel
Teil II	Produkthaftpflichtrisiko
1.	Gegenstand des Vertrages
2.	Produktions- und Tätigkeitsprogramm
3.	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken
Teil III	Umwelthaftpflichtrisiko
1.	Gegenstand der Versicherung
2.	Risikobegrenzung
3.	Versicherungsfall
4.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
5.	Nicht versichert sind
6.	Serienschadenklauseel / Kumulklauseel
7.	Nachhaftung

Teil I	Allgemeine Bestimmungen
1.1	Gegenstand der Versicherung
1.1	Versichertes Risiko
1.1.1	Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhaltes des Versicherungsnehmers aus allen betrieblichen Aktivitäten, die sich im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein / Nachtrag unter Risikobeschreibung genannten Unternehmenscharakter ergeben.
1.1.2	Andere als die in der Risikobeschreibung des Versicherungsscheines / Nachtrages genannten Tätigkeiten sind im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert.
1.1.3	Geltungsbereich
	Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Risikobeschreibung des Versicherungsscheines / Nachtrages.
1.2	Umweltschäden
	Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden besteht abweichend von Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB Versicherungsschutz ausschließlich nach den Bestimmungen des Teiles III.
	Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser. Für Haftpflichtansprüche wegen derartiger Schäden besteht Versicherungsschutz ausschließlich nach den Bestimmungen des Teiles III.
	Abweichend von Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) durch vom Versicherungsnehmer erzeugte und/oder gelieferte Abfälle.
	Für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden besteht – sofern vereinbart – Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Teiles IV.
2.	Mitversicherte Personen
2.1	Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht
	<ol style="list-style-type: none"> 1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Eisenbahnbetriebsleiter, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft.
	<ol style="list-style-type: none"> 2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (hierzu gehören auch die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen, sowie freie Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
	<ol style="list-style-type: none"> 3. der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes; Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.
	Zu 2. und 3.:
	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt. Mitversichert bleiben jedoch die Kosten für die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche.

2.2	Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen - ehemaligen - gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
3.	Nicht versicherte Risiken
3.1	Politische Risiken/Höhere Gewalt
	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit
	<ul style="list-style-type: none"> - Krieg, Invasion, Feindhandlungen, Feindseligkeiten, kriegerischen Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgte oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Generalstreik, illegalem Streik, inneren Unruhen, welche das Ausmaß einer Volkserhebung annehmen, militärischer oder rechtswidrig ergriffener Befehlsgewalt, oder
	<ul style="list-style-type: none"> - jeglicher Art von Terrorakten. Unter dem Begriff Terrorakt im Sinne dieser Klausel ist eine zu politischen, religiösen, ideologischen oder ethnischen Zwecken oder aus solchen Gründen verübte oder angedrohte Gewaltanwendung durch eine Person oder eine Gruppe(n) von Personen zu verstehen, die im eigenen Namen, im Auftrag oder im Zusammenhang mit einer Organisation/en oder Regierung/en handelt/n in der Absicht, Einfluss auf die Regierung zu nehmen und/oder die Öffentlichkeit bzw. einen Teil der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen
	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
3.2	Asbest

	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.
3.3	Tabak
	Nicht versichert sind Ansprüche gegen Endhersteller von Tabak und Tabakprodukten, soweit sie die Gesundheitsbeeinträchtigungen aus Tabak/Tabakprodukten betreffen.
3.4	Off Shore
	Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Besitz und Betrieb von offshore-belegenen Bohrinseln und Bohrplattformen.
3.5	RC Décennale
	Nicht versichert sind Ansprüche nach Art. 1792 ff. und die damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüche nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
3.6	Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
	Nicht versichert ist die Haftpflicht
	a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
	b) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
	Eine Tätigkeit der in Ziffer a) und b) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
	c) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
	Nicht versichert ist die Haftpflicht aus:
	1. der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;
	2. Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
	und zwar sowohl wegen Schäden an Luftfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen als auch wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
	Zu a), b) und c):
	Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3.7	Flugplatzhalter
	Nicht versichert ist die Haftpflicht des Halters eines Flugplatzes und/oder Landeplatzes für Luftfahrzeuge aller Art.
3.8	Elektromagnetische Felder
	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch elektrische, magnetische und/oder elektromagnetische Felder/Wellen (EMF).
3.9	Viren und Sabotageprogramme

	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten verursacht oder mitverursacht werden.
3.10	Fernleitungen
	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen (so genannte Pipelines).
3.11	Transportierte Güter
	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von den Versicherungsnehmern oder in ihrem Auftrag zu transportierenden/transportierten Gut einschließlich aufgegebenem Reisegepäck. Unbeladene Eisenbahnwagen gelten nicht als transportiertes Gut im Sinne dieser Bestimmung, es sei denn, dem jeweiligen Transport liegt ein Frachtvertrag zu Grunde.
3.12	Rechtswidrige Beschäftigungspraktiken
	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Ansprüchen aus Diskriminierung oder Belästigung durch den Versicherungsnehmer, mitversicherte oder vom Versicherungsnehmer bestellte oder beauftragte Personen, während der Aufnahme, des Bestehens oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen.
3.13	Iran
	Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – kein Versicherungsschutz für Risiken, die direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen mit
	<ul style="list-style-type: none"> - materiellen oder immateriellen Vermögenswerten im Iran oder in Hoheitsgebieten des Irans;
	<ul style="list-style-type: none"> - natürlichen oder juristischen Personen, die zwar grundsätzlich in den Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag einbezogen sind, aber ihren Wohnort oder Sitz im Iran oder in Hoheitsgebieten des Irans haben; oder
	<ul style="list-style-type: none"> - Urteilen, Schiedssprüchen oder anderweitigen Entscheidungen iranischer (Schieds-)Gerichte oder anderer zuständiger Stellen unter iranischer Gerichtsbarkeit.
4.	Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB
	Eingeschlossen sind im Rahmen und Umfang der sonstigen Bestimmungen des Vertrages:
4.1	Einwirkungs-, Abwasserschäden usw. (siehe Ziffer 7.14 AHB)
	Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen
	1. durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.);
	2. durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden);
	Auf die besonderen Regelungen hinsichtlich Schäden durch Umwelteinwirkungen in Teil III wird besonders hingewiesen.
4.2	Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
	Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
	<ul style="list-style-type: none"> - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches Teil VII handelt, - Sachschäden.
4.3	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (siehe Ziffer 7.5. (2) und (3) AHB)

	Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.5. (2) und (3) AHB - auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen gegen den Versicherungsnehmer, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der betreffende gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
5.	Deckungssummen je Versicherungsfall / Jahresmaximierung
5.1.	Die Deckungssumme für die Teile I und II ergibt sich aus dem Versicherungsschein / Nachtrag.
5.2	Die Deckungssumme gemäß Ziff. 5.1 beinhaltet die in Deutschland gemäß §§ 14 - 14c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme von
	20.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall,
	höchstens aber
	40.000.000,00 EUR je Versicherungsjahr,
	für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
5.3	Auf die vorgenannte integrierte Deckungssumme für die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung werden lediglich solche Schadenersatzleistungen angerechnet, welche der Deutschen Pflichtversicherung gemäß §§ 14 - 14c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zugerechnet werden können. Schadenfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Pflichtversicherung stehen, reduzieren die in Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Deckungssumme von
	20.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall,
	Höchstens aber
	40.000.000,00 EUR je Versicherungsjahr,
	nicht.
6.	Kumulklause
	Sofern die in der Betriebshaftpflicht- bzw. der Umwelthaftpflicht- Versicherung gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem das erste im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung gedeckte Schadenereignis eingetreten ist.
7.	Prämienberechnung
	Die Berechnung der Prämie erfolgt auf der Grundlage der Anzahl der Eisenbahnfahrzeuge zum Fälligkeitstag. Als Stichtag gilt der Beginn des Versicherungsjahres als vereinbart. Für Zu- und Abgänge zwischen den Stichtagen erfolgt keine zeitanteilige Beitragsberechnung.
	Die konkrete Prämienberechnung für den vorliegenden Vertrag ergibt sich aus dem Versicherungsschein / Nachtrag.
8.	Maklerklause
	In Abänderung der Bestimmungen gem. Ziffer 29 AHB ist vereinbart, dass die im Laufe der Vertragsdauer dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen und Erklärungen sowie Zahlungen als dem Versicherer zugegangen gelten, wenn sie bei der
	DVA - Deutsche Verkehrs-Assekuranz-Vermittlungs-GmbH
	Marienbader Platz 1
	61348 Bad Homburg
	(Mail: dva@dva.db.de)
	eingegangen sind. Sie sind unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
9.	Führungsklause
	An diesem Vertrag sind unter Führung der im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherung die mit im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherer beteiligt

	Die beteiligten Versicherer erkennen alle Entscheidungen des führenden Versicherers im Rahmen der Vertragsverwaltung für sich als rechtsverbindlich an. Die Gesellschaften haften als Einzelschuldner im Verhältnis ihrer Anteile.
	Für die aus diesem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Führende allein Prozess-partei und prozessführungsbefugt. Die für und gegen den Führenden rechtskräftig ergehenden Entscheidungen sowie nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche erkennen die mitbeteiligten Gesellschaften auch für sich als rechtsverbindlich an. Die Prozesskosten werden von den beteiligten Versicherern anteilig getragen.
	Die Klage kann auf den Anteil des Führenden beschränkt werden. Auf Verlangen eines der beteiligten Versicherer ist der Versicherungsnehmer vor Klageerhebung verpflichtet, die Klage auf so viele Anteile zu erstrecken, wie zum Erreichen der Berufungs- oder Revisionssumme erforderlich sind.
10.	Versehensklausel
	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder gibt er eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.
	Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen eine Prämie zu entrichten ist, so muss diese rückwirkend von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, zu dem dieser Umstand eingetreten ist. Die Einigung über diese Prämie muss innerhalb von vier Monaten nach Anzeige des Umstandes erfolgen. Soweit nach Ablauf dieses Zeitraums keine Einigung erzielt wurde, fällt der Versicherungsschutz ab Risikoeintritt fort.
11.	Sanktionsklausel
	Es besteht, unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen, Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
	Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Teil II	Produkthaftpflichtrisiko
1.	Gegenstand des Vertrages
1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer <ul style="list-style-type: none"> a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse b) erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden. Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
1.2	Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
2.	Produktions- und Tätigkeitsprogramm
	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das sich aus dem Betriebscharakter gemäß Risikobeschreibung zum Versicherungsschein / Nachtrag ergebenden Produktions- und Tätigkeitsprogramm.
3.	Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken
	Neue Risiken sowie wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsprogramms hat der Versicherungsnehmer zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen nach Aufforderung des Versicherers anzuzeigen.



Teil III	Umwelthaftpflichtrisiko
1.	Gegenstand der Versicherung
1.1	Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen - abweichend von Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein / Nachtrag beschriebenen Risiko stehende Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen, soweit es sich um Versicherungsfälle - vgl. Ziffer 3 - handelt, die die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.
	Die in Teil I dieses Vertrages vereinbarten Erweiterungen der AHB finden entsprechend Anwendung, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.
	Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser.
1.2	Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziffer 1.1 - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) und Sachschäden durch Abwässer.
1.3	Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein.
1.4	Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
1.5	Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht
1.5.1	der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solche Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Eisenbahnbetriebsleiter, Sicherheits- und Gefahrgutbeauftragte, der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Datenschutz und/oder Abfallbeseitigung in dieser Eigenschaft;
1.5.2	a) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (hierzu gehören auch die in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen) sowie freie Mitarbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
	b) der angestellten Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.
	Dies gilt in dem Umfang nicht, in dem die angestellten Betriebsärzte aus einer zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehenden selbständig abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz beanspruchen können.
	c) zu a) und b):
	Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt. Mitversichert bleiben jedoch die Kosten für die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche.
2.	Risikobegrenzung
	Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkung aus



2.1	Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen), soweit es sich nicht um in Teil I, Ziffer 2 genannte Eisenbahnfahrzeuge handelt.
2.2	Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungs-gesetz (UmweltHG-Anlagen).
2.3	Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
2.4	Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
2.5	Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungs-gesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).
2.6	Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind.
3.	Versicherungsfall
	Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 und Ziffer 25.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) oder Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) durch den Geschädigten, einem sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.
	Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
4.	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
4.1	Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
	- nach einer Störung des Betriebes oder
	- aufgrund behördlicher Anordnung
	Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen- oder Sachschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
4.2	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer o-der im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
4.3	Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
4.3.1	dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und
	alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
	auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat
	oder

4.3.2	sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.
	Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
4.4	Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
4.5	Aufwendungen werden im Rahmen der Versicherungssumme, die für den abzuwendenden oder zu mindernden Personen- oder Sachschaden vereinbart ist und im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der Versicherungssumme je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag steht je Versicherungsjahr maximal zweimal zur Verfügung.
	Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
4.6	Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
	Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen- oder Sachschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
5.	Nicht versichert Tatbestände
	In Ergänzung zu Teil I, Ziffer 3 sind nicht versichert:
5.1	Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
5.2	Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
5.3	Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Umwelteinwirkungen oder bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
5.4	Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
5.5	Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
5.6	Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
5.7	Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen, sofern diese
	- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, oder

	<ul style="list-style-type: none"> - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang behördlich genehmigt ist, oder
	<ul style="list-style-type: none"> - ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder
	<ul style="list-style-type: none"> - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie- oder Kompostierungsanlage, seines Personals oder eines Vertreters einer zuständigen Behörde
	transportiert, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden. Die Regelung der Ziffer 5.6 bleibt hiervon unberührt.
	Soweit sich der Versicherungsnehmer zur Abfallentsorgung eines Dritten bedient, gilt dieser Ausschluss nur, wenn der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Auswahl oder Überwachung des Dritten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
5.8	Ansprüche gegen Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
5.9	Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
5.10	Ansprüche <ul style="list-style-type: none"> - wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
5.11	Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
6.	Serienschadenklausel / Kumulklause
6.1	Serienschadenklausel
	Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung und/oder der Nachhaftungszeit gemäß Ziffer 7 eintretende Versicherungsfälle <ul style="list-style-type: none"> - durch dieselbe Umwelteinwirkung, - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
	gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
	Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
6.2	Kumulklause
	Sofern die in Teil I bzw. in Teil III gedeckten Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem das erste im Rahmen der Pflichtversicherung gedeckte Schadenereignis eingetreten ist.
7.	Nachhaftung

7.1	Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen- und Sachschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
	- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
	- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet (siehe aber Ziffer 6.2, Absatz 2 Serienschadenklausel).
7.2	Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos ab-zustellen ist.